

## Satzung

### **Union Deutscher Heilpraktiker Landesverband Bayern e.V.**

#### Präambel

Der Verband will und wird sich in besonderem Maße um die Zusammenarbeit mit allen die Naturheilkunde bzw. die alternative Heilbehandlung betreffenden Institutionen, Verbänden und Personen bemühen: Unser Ziel ist die Förderung der Naturheilkunde und die Förderung jedes einzelnen Mitglieds bei der Berufsausübung.

Wir wollen Therapien und Wissen um die Naturheilkunde und alternative Therapien nicht nur erhalten, sondern zum Wohle der Bevölkerung und der Mitglieder verbreiten.

Wir wollen die Interessen der Naturheilkunde und des Heilpraktikers in der Öffentlichkeit und bei Gesetzgebungsverfahren vertreten – sowohl auf Landes-, Bundes- als auch auf europäischer Ebene. Dabei hilft uns ein geschlossenes Auftreten in der Öffentlichkeit. Deshalb halten wir Kontakt mit anderen Verbänden.

Entsprechend der Vielfältigkeit der Naturheilkunde ist im Verband die Vielfalt der Denkansätze der Kollegen ein hoher Wert. Die Einzigartigkeit jedes einzelnen Mitglieds und seine Wertschätzung sehen wir als Voraussetzung für eine fruchtbare Arbeit. Deshalb wollen wir eine offene Kommunikation unter den einzelnen Mitgliedern, innerhalb des ehrenamtlichen Vorstands, sowie die Beteiligung aller Mitglieder an den Entscheidungen des Verbandes - möglichst auch über die Landesgrenzen hinaus - um den Erhalt, die Festigung und die andauernde Optimierung dieses wunderbaren Berufes des Heilpraktikers zu erreichen.

#### 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verband führt den Namen „Union Deutscher Heilpraktiker Landesverband Bayern e. V.“ (nachfolgend Verband).

Er hat seinen Sitz in München.

1.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 2. Zweck des Verbandes

2.1 Der Berufsverband mit der Bezeichnung "Union Deutscher Heilpraktiker Landesverband Bayern e.V." ist eine Vereinigung von Heilpraktikern, welche die Genehmigung zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung gemäß dem Gesetz über die berufsmäßige Aus-

übung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz- HeilprG) bzw. die Genehmigung zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie gemäß § 1 HeilprG, besitzen.

## 2.2 Zweck des Verbands:

Der Verband vertritt als Berufsverband die beruflichen Interessen aller im Sinne des Heilpraktikergesetzes tätigen Heilpraktiker, im besonderen der ihm angehörigen Heilpraktiker (Mitglieder), und zwar mit der übergeordneten Zielsetzung, dem Wohle der Kranken zu dienen und die Gesundheit der Allgemeinheit zu fördern, dies insbesondere durch Schutz, Erhaltung, Verbreitung und Förderung naturgemäßer, komplementärer Heilverfahren (Natur- und Erfahrungsheilkunde) sowie der dazu gehörenden Heilmittel.

## 2.3 Diesen Zweck erfüllt der Verband unter anderem und insbesondere wie folgt:

- a. Wahrnehmung und Vertretung der Belange des Berufsstands der Heilpraktiker gegenüber Behörden, Gesetzgeber, Regierungsstellen oder politischen Institutionen sowie gegenüber in- oder ausländischen Vereinigungen von Heilberufen;
- b. Schutz und Förderung des Heilpraktikerstandes/Heilpraktikerberufs im öffentlichen Ansehen und gegenüber den öffentlichen Medien;
- c. Schaffung und Förderung von kollegialen Verhältnissen der Heilpraktiker untereinander und mit den übrigen Berufen des Gesundheitswesens;
- d. Führung eines Verzeichnisses - auch unter Einbezug der Mitglieder - von Heilpraktikern mit Schwerpunktangaben, welches Mitgliedern, anderen Kollegen und Patienten bei deren Suche nach einem Heilpraktiker zur Verfügung steht;
- e. Durchführung und Förderung der fachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich regelmäßiger Informationen über aktuelle Fragen der Berufsausübung sowie der Entwicklung des Berufsstandes und seiner gesetzlichen Grundlagen;
- f. Übernahme der jeweils gültigen Berufsordnung für Heilpraktiker (= BOH, herausgegeben von Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände e.V. - DDH) und Sicherstellung von deren Beachtung durch die Mitglieder;

- g. konstruktive Zusammenarbeit und Mitwirkung auf nationaler und internationaler Ebene mit Heilpraktikerverbänden bzw. vergleichbarer Institutionen/Organisationen bezüglich der Interessen des Berufsstandes, des Heilpraktiker-Anwärters und der Entwicklung, der Erhaltung und der Verbreitung der naturgemäßen Heilverfahren.

2.4 Ersatzlos gestrichen

2.5 Der Verband ist partei- und gesellschaftspolitisch sowie konfessionell neutral.

2.6 Der Verband kann Mitglied in einem anderen Berufsverband oder in einem Zusammenschluss von mehreren gleichartigen Berufsverbänden, insbesondere in einem Bundes- oder Dachverband, sein.

3. Ordentliche Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur natürliche Personen sein, die zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz berechtigt sind. Außerdem in Ausnahmefällen Personen, deren fachliche und/oder berufliche Qualifikation außerhalb des Heilpraktikerberufes den Zielen und Aufgaben des Vereins dienlich sein und von diesem bei seinen Aufgaben sinnvoll eingesetzt werden können; diese Personen sind im Einzelfall ausschließlich vom Gesamtvorstand als Ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten zu bestimmen.

3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Eine Kopie der öffentlich-rechtlichen Gestattung, die Heilkunde ohne Bestallung berufsmäßig auszuüben, ist dem Antrag beizufügen, die Versicherung der Richtigkeit aller Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

3.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem sie vom Verband bestätigt wird und ist unbefristet.

3.4 Die ordentliche Mitgliedschaft begründet das Recht auf fachliche Betreuung und Wahrnehmung des beruflichen Bildungsangebotes durch den Verband. Sie begründet die Pflicht der Mitglieder zur Zahlung der Beiträge und zur Mitarbeit an den Aufgaben und Zielen des Verbandes. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich der verantwortungsvollen Aufgabe seines Berufes entsprechend würdig zu verhalten. Zur Sicherung des Berufsstandes und seines Ansehens

hens in der Öffentlichkeit ist jedes Mitglied verpflichtet, über verbandsinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

- 3.5 Beitritt und Mitgliedschaft sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 3.6 Nach der Aufnahme in den Verband (und Erhalt der Aufnahmegebühr) erhält das Mitglied einen Mitgliederausweis und zusätzlich gegen Kostenerstattung einen Praxisstempel für die Dauer der Mitgliedschaft. Veränderungen für die Ausweiserstellung bzw. seines Inhaltes (z. B. Umzug, Änderung in der Berufsausübung etc.) sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- 3.7 Im Antrag ist zu bestätigen, dass der Antragsteller nicht Mitglied von z. B. Scientology oder ähnlich gearteten Institutionen ist, bzw. ist eine entsprechende Mitgliedschaft unweigerlich mit dem Ausschluss aus dem Verband verbunden.

#### 4. Außerordentliche Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

- 4.1 Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können Personen werden, die sich auf die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vorbereiten (Heilpraktiker-Anwärter).
- 4.2 Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Interessen des Verbandes und den Verbandszweck fördern oder unterstützen. Über die Aufnahme eines Fördermitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Die Fördermitgliedschaft ist eine befristete außerordentliche Mitgliedschaft.
- 4.4 Außerordentliche Mitglieder zahlen einen vom Gesamtvorstand festzulegenden Beitrag. Sie haben kein Stimmrecht, kein Antragsrecht und können nicht gewählt werden. Sie unterliegen gleichermaßen wie ordentliche Mitglieder der Schweigepflicht über verbandsinterne Angelegenheiten.
- 4.5 Der Gesamtvorstand kann einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft als außerordentliche Mitgliedschaft verleihen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Verbandszwecks erworben haben. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

#### 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.

- 5.2 Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Halbjahresende.
- 5.3 Der Ausschluss jeglichen Mitgliedes ist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gesamtvorstandes möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Verbandes, seiner Satzung, gegen die Regelungen über die Berufsausübung, der Entzug der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung.
- 5.4 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach einer Mahnung mit Fristsetzung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgleicht. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen.
- 5.5 Sofern Stempel und Berufsausweise an die Mitglieder ausgegeben wurden, sind diese zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich persönlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zurückzugeben oder per Einschreiben auf eigene Kosten zurückzusenden.
- Der Verlust des Ausweises und/oder des Stempels ist gegenüber dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Ist eine Rückgabe des Ausweises und/oder des Praxisstempels nicht möglich, so ist das Mitglied verpflichtet eine eidesstattliche Versicherung über den Verlust sowie ein entsprechendes Vertragsstrafeversprechen für den Fall eines vorgetäuschten Verlustes gegenüber dem Vorstand des Verbandes abzugeben.

## 6. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Neu eintretende Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, in dem der Mitgliedausweis enthalten ist und deren Höhe vom Gesamtvorstand festgelegt wird.
- 6.2 Die Höhe des Beitrags, dessen Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, halb- oder vierteljährig im Voraus zum Beginn des folgenden Quartals bzw. im Voraus ab Eintritt bis zum Ende des laufenden Quartals zu entrichten.

## 7. Organe

- 7.1 Organe des Verbandes sind
- a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand,

c. der Beirat,

d. der Gesamtvorstand (Vorstand + Beirat)

## 8. Vorstand

8.1 Der Vorstand nach dieser Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam; intern wird vereinbart, dass bei Geschäften bis zu einem Betrag von Euro 5.000,00 eine Einzelvertretung durch ein Vorstandsmitglied möglich ist. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben an Beiräte zu delegieren. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich. Beiräte sind auf Antrag an den Vorstand von ihren Aufgaben zu entbinden, sofern nach dem Zeitpunkt der Übertragung eine wesentliche Änderung der Voraussetzungen eintritt oder die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe ohne Verschulden des zur Ausführung Bestellten nicht mehr zumutbar ist.

8.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bei der Gründung für 5 Jahre, danach für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neubestellung im Amt.

8.3 Der Widerruf der Bestellung während der Amtsperiode ist nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes im Sinne des § 27 Abs. 2 BGB (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) möglich. Der Antrag auf Widerruf bedarf der Schriftform mit Begründung und ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Er kann von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder gestellt werden.

8.4 Zum Vorsitzenden und Stellvertreter des Vorsitzenden können nur behördlich zugelassene Heilpraktiker gewählt werden, die mindestens 5 Jahre dem Verband angehören und ebenso lange praktizieren; diese Regelung tritt jedoch erstmals mit Ablauf des Kalenderjahres 2014 in Kraft.

8.5 Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Verein ehrenamtlich. Aufwendungsersatz erhält der Vorstand nach Maßgabe des § 11.

8.6 Dem 1.Vorsitzenden obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Aufstellung einer vorausschauenden Haushaltsjahresplanung für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

8.7 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Vorstand befugt, den Verband in Höhe eines vom Gesamtvorstand jährlich festzusetzenden Höchstbetrags für den einzelnen Ausgabe-fall zu verpflichten. Eine Überschreitung dieses Betrages ist nur mit Zustimmung des Ge-samtvorstandes möglich.

## 9. Beirat

9.1 Der Beirat besteht aus mindestens 4 ordentlichen Mitgliedern. Er wird von der Mitglieder-versammlung bei Gründung für 5 Jahre, danach für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu-bestellung im Amt.

9.2. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

9.3 Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwändungsersatz erhalten sie nach Maß-gabe des § 11.

9.4 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Verbandsangelegenheiten zu unterstützen.

9.5 Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Seine Beschlüsse sind vom Beirat zu protokollieren.

9.6 Die Sitzungen des Beirats können mit denen des Gesamtvorstands zusammenfallen.

## 10. Gesamtvorstand

10.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.

10.2 Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Aufnahmegebühr,
- Vorschlag an die Mitgliederversammlung über die Beitragsbemessung,
- Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über Verbandsausschlüsse nach Ziffer 5.3.
- Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ausarbeitung bzw. Bereitstellung einer Berufsordnung bzw. Aufstellung der Regeln für die Berufsausübung.

10.3 Der Gesamtvorstand tritt zusammen

- a. wenn der Vorstand ihn einberuft,
- b. vor jeder Mitgliederversammlung,
- c. auf einstimmiges Verlangen des Beirats.

10.4 Der Gesamtvorstand bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Dabei entscheidet die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## 11. Aufwendungsersatz

11.1 Vorstände und Beiratsmitglieder erhalten angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand gem. § 670 BGB.

11.2. Vorstands- und Beiratsmitglieder erhalten für die zugunsten des Verbandes eingesetzte Arbeitszeit und Arbeitskraft eine angemessene Vergütung.

11.3 Zur Vermeidung von Interessenkonflikten obliegt die Aufstellung von allgemeinen Vergütungskriterien sowie die Vergütungsfestsetzung dem Gesamtvorstand.

11.4 Über den Umfang des Aufwendungsersatzes und die Vergütungen ist der Mitgliederversammlung vom Vorstand Rechenschaft abzulegen.

## 12. Mitgliederversammlung

12.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

12.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn sonst die Interessen des Verbandes dies erfordern. Die Einberufung erfolgt entweder auf einstimmigen Beschluss des Vorstands, der Mehrheit des Gesamtvorstands oder durch schriftlichen Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund an den Vorstand.

12.3 Die Einladung zu Mitgliederversammlungen kann elektronisch (per e-mail) oder schriftlich per Post oder Fax unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen erfolgen; bei anstehenden Wahlversammlungen erfolgt die Benachrichtigung per Briefpost.

12.4 Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung vom Stellvertreter bei deren Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter. Für die Dauer der Durchführung von Wahlen erfolgt die Versammlungslei-

tung durch eine dreiköpfige Wahlkommission die von der Mitgliederversammlung in der betreffenden Mitgliederversammlung gewählt wird.

- 12.5 Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten des Verbandes durch Beschlussfassung regeln. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter nach Befragung der Mitgliederversammlung; Abstimmungen können per Akklamation oder geheim in schriftlicher Form durchgeführt werden.
- 12.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen, Stimmteilungen und Vertretungen bei der Stimmabgabe sind unzulässig. Beschlüsse werden im allgemeinen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung sowie über den Widerruf der Bestellung des Vorstandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Beschlussfassung über die Änderung des Verbandszwecks und über die Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 12.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Zu Protokollzwecken ist auf Anordnung des Versammlungsleiters auch eine wörtliche stenografische oder elektronische (Bild- und / oder Ton-) Aufzeichnung der Mitgliederversammlung zulässig.
- 12.8 Ordentliche Mitglieder erhalten die Protokolle der Mitgliederversammlungen elektronisch oder postalisch und haben außerdem das Recht, während der Geschäftszeiten die Protokolle bzw. die Abschriften der elektronischen Protokolle in der Geschäftsstelle einzusehen.
- 12.9 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann durch Abstimmung Gäste zulassen. Die Rechts- und Steuerberater des Verbandes haben jederzeit Anwesenheits- und Rede-recht.
- 12.10 Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen schriftlich und mit Begründung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Diese Anträge können jederzeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen gestellt werden, müssen jedoch spätestens 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle vorliegen. Nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung können noch bis zu 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung ergänzende Anträge zu den bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten gestellt werden.
- 12.11 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a. die Aufstellung von Wahlvorschlägen,
- b. die Wahl des Vorstands und des Beirats,
- c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d. Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- f. Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes,
- h. Verabschiedung von Regelungen über eine ordnungsgemäße Berufsausübung.

12.12 Die Verbandssatzung kann von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn dies als Gegenstand der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt wurde und eine Mehrheit von drei Viertel der zur Versammlung erschienenen Mitglieder die Satzungsänderung beschließen. Anträge von Verbandsmitgliedern zur Satzungsänderung müssen schriftlich unter Vorlage der Änderungswünsche bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden.

### 13. Kassenprüfer

- 13.1 Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 5 Jahren ab Gründung und dann von drei Jahren zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlen finden jeweils in der selben ordentlichen Sitzung wie die Vorstandswahlen statt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Ein Vorstandmitglied kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.
- 13.2 Die Wahl eines abwesenden Mitglieds ist möglich, sofern dem Vorstand eine schriftliche Erklärung der Annahme der Wahl vorliegt.
- 13.3. Legt ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtsperiode sein Amt nieder oder endet dessen Vereinsmitgliedschaft vor Ende der Amtsperiode, so wird auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer für den Rest der Amtsperiode gewählt.
- 13.4 Die Kassenprüfer haben den Kassenbericht zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein vereidigter Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden.

### 14. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von verbandsinternen Streitigkeiten kann der Vorstand einen dreiköpfigen Schlichtungsausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges bilden und einsetzen. Die Schiedsgerichtsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

15. Haftungsausschluss für Fachfortbildungsveranstaltungen

An Fachfortbildungsveranstaltungen des Verbandes mit ihren praktischen Übungen oder Demonstrationen nimmt das Mitglied auf eigene Gefahr teil und verzichtet daher im Falle eines Schadens auf alle Ersatzansprüche gegenüber dem Verband, seinen Referenten und auch gegenüber allen Teilnehmern an einer Fachfortbildungsveranstaltung. Dieser Haftungsausschluss gilt gleichermaßen für Sach-, Vermögens- und Körperschäden.

16. Einspruchsrecht

16.1 Gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorstands und des Gesamtvorstandes kann ein ordentliches Mitglied Einspruch erheben, sofern das Mitglied durch die Maßnahme oder Anordnung unmittelbar in eigenen satzungsmäßigen Rechten beschwert ist. Der Einspruch ist generell ausgeschlossen, soweit es sich um rein organisatorische Maßnahmen handelt.

16.2 Der Einspruch bedarf der Schriftform mit Begründung und ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

16.3 Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

17. Auflösung

Die Auflösung und Verschmelzung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung hat die Versammlung auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

18. Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein sollte, so hat dies auf die übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ergänzen, die den Interessen des Vereins am nächsten kommt.

19. Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02.12.2016 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.